

fahrensstadien und für jede prozessuale Maßnahmen gültig fixiert,¹ so daß das Vorgehen in der Befragung dem stets zu entsprechen hat.

Beispielsweise kann selbstverständlich auch in der Verdächtigenbefragung die Bereitschaft des Verdächtigen zur Aussage über die uns interessierenden Zusammenhänge nicht erzwungen werden, insbesondere nicht durch die Drohung, im Falle der Verweigerung der Aussage oder ungenügender Mitwirkung bei der Wahrheitsfeststellung inhaftiert zu werden. Allerdings ist es rechtmäßig, wenn der Verdächtige unter Bezugnahme auf seine staatsbürgerlichen Pflichten zur Mitwirkung beim Schutz des Friedens und der sozialistischen Gesellschaftsordnung (Artikel 23 der Verfassung) sowie zur Bekämpfung der Kriminalität (Artikel 90 der Verfassung) zu wahrheitsgemäßen Aussagen aufgefordert wird. Es muß beachtet werden, daß der Verdächtige wie jede andere Person auch das Recht hat, Aussagen zu unterlassen, die ihm der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzen würde.

Gleiches trifft auf das Recht auf Verteidigung zu. Zwar scheut die Strafverfahrensrechtswissenschaft bisher die sich aus der Zugehörigkeit des Prüfungsverfahrens zum Strafverfahren ergebende Konsequenz, daß die strafprozessualen Verteidigungsrechte nicht nur Beschuldigten und Angeklagten, sondern auch dem Verdächtigen zustehen, jedoch ergibt sich auch aus dem neuen Gesetz über die Kollegien der Rechtsanwälte der DDR vom 17. 12. 1980,² daß sich die Bürger "in allen Rechtsangelegenheiten" der juristischen Beratung durch Rechtsanwälte bedienen können (§ 3 (1) Buchstabe a).

Es wäre demzufolge ungesetzlich, dem Verdächtigen eine während der Befragung geäußerte Absicht der Konsultation mit einem Rechtsanwalt etwa mit der Begründung ablehnen zu wollen, daß das Recht zur Verteidigung nur dem Beschuldigten zustehe. Richtig reagiert wäre in einem solchen Fall, wenn das Recht auf Verteidigung sowie zur Aufnahme einer Verbindung zu einem Rechtsanwalt als prinzipiell zulässig und im Interesse auch des Untersuchungsorgans liegend dargestellt würde. In der Regel wird zwar zunächst auf die Durchführung und Beendigung der Befragung zu bestehen sein, bevor dem Verdächtigen gestattet wird, einen Rechtsanwalt aufzusuchen, jedoch kann es auch vorkommen, daß der Verdächtige jegliche Auskunftserteilung von einer vorherigen Konsultation mit einem Rechtsanwalt abhängig macht. In solchen Fällen kann zwar unter Hinweis auf die Dringlichkeit der Klärung der Angelegenheit oder in ähnlicher Weise auf den Verdächtigen mit dem Ziel der Herstellung der Aussagebereitschaft eingewirkt werden, jedoch kann der Verdächtige nicht zur Aufgabe dieser Position gezwungen werden.

¹ Vgl. Lehrbuch "Strafverfahrensrecht", S. 81 - 85

² Gesetzblatt I/1 1981, S. 1 - 3